



Ihre Stimme zählt

**Volksabstimmung
14. Juni 2026**

Vorlage 1

Gesetz über Beiträge für
familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung



Jetzt Erklärvideos zu den
Abstimmungsvorlagen schauen.

www.sg.ch/einfacherklaert

Vorlage 1

**Gesetz über Beiträge für familien- und
schulergänzende Kinderbetreuung**

Kurzfassung in einfacher Sprache

6

Vorlage im Detail

10

Abstimmungsvorlage

20

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung



Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Der Kanton St.Gallen unterstützt die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit 10 Millionen Franken je Jahr. Das hilft Eltern, Beruf und Familie besser zu vereinbaren, und bekämpft den Fachkräftemangel. Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBG) legt die Bedingungen fest. Der Kanton zahlt das Geld an die Gemeinden. Diese sind dafür zuständig, genügend Betreuungsangebote anzubieten. Dazu gehören Kindertagesstätten, Horte, Tagesbetreuung und Mittagstische an Schulen sowie Tagesfamilien. Die Gemeinden nutzen dann das Geld für ihre Angebote. Sie können es direkt an die Eltern bezahlen, zum Beispiel über Betreuungsgutscheine oder Rückzahlungen von Betreuungskosten. Die Gemeinden können auch die Einrichtung unterstützen, damit diese die Preise senkt oder das Angebot verbessert. Jede Gemeinde entscheidet selbst, wie sie die Beiträge nutzt. Deshalb erhalten Eltern je nach Gemeinde mehr oder weniger Unterstützung. Auch das Betreuungsangebot unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde. Eltern wollen Betreuungsangebote möglichst flexibel nutzen. Manchmal eignet sich eine Kindertagesstätte am Arbeitsplatz besser als eine in der Wohngemeinde. Das heutige System schränkt diese Wahlfreiheit ein. Das erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und mindert die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsort.

Das ist neu

Der Kanton hat das KiBG überarbeitet. Neu soll es im ganzen Kanton ein einheitliches Vergütungssystem geben. Im Mittelpunkt stehen die Familien.

Eltern profitieren direkt

Das neue St.Galler System setzt auf das Modell der sogenannten indirekten Subjektfinanzierung. Das Geld kommt den Eltern zugute, fliesst aber an die Betreuungseinrichtungen. Diese ziehen die individuelle Vergünstigung von der Monatsrechnung der Eltern ab. Eltern erhalten eine Vergünstigung, wenn sie drei Bedingungen erfüllen:

- Sie wohnen im Kanton St.Gallen.
- Sie nutzen ein anerkanntes Betreuungsangebot.
- Sie arbeiten zusammen mindestens 120 Prozent oder als Alleinerziehende mindestens 20 Prozent.

Die Höhe der Vergünstigung hängt vom Einkommen und vom Vermögen der Eltern ab. Je höher diese sind, desto weniger Vergünstigung gibt es.

Elektronische Plattform

Der Prozess vom Gesuch bis zur Auszahlung soll möglichst automatisiert laufen. Der Kanton und die Gemeinden stellen dafür eine elektronische Plattform bereit. Die Plattform ruft Einkommen und Vermögen automatisch aus den Steuerdaten des Kantons ab. Die Eltern müssen deshalb meist keine zusätzlichen Dokumente mehr einreichen. Dieses System funktioniert bereits bei der individuellen Prämienverbilligung der Krankenkasse gut. Der Zugriff auf die Steuerdaten ist streng begrenzt. Es gelten hohe Datenschutzvorgaben.

Einheitliche Vergünstigung

Eltern erhalten unabhängig vom Wohnort ein einheitliches Minimum an Vergünstigungen. Die Gemeinden können wie bisher die Kinderbetreuung zusätzlich unterstützen, entweder mit Vergünstigungen an die Eltern oder mit Subventionen an Betreuungseinrichtungen.

Keine neuen Kosten

Für den Kanton und die Gemeinden gibt es keine zusätzlichen Kosten. Der Kanton unterstützt die Kinderbetreuung weiterhin mit 10 Millionen Franken. Im Jahr 2022 förderten die Ge-

1

meinden die Kinderbetreuung mit 44 Millionen Franken, im Jahr 2023 mit 47,6 Millionen Franken und im Jahr 2024 mit 58,8 Millionen Franken. Von diesem Geld fliessen 10 Millionen Franken als gebundene Ausgaben ins neue System. Die Gemeinden nutzen die restlichen Beiträge wie bisher, um die Angebote zu bezahlen und zu verbessern.

Ratsreferendum

Mit dem Ratsreferendum können 40 Mitglieder des Kantonsrates einen Entscheid des Rates vor das Volk bringen. Der Kantonsrat stimmte einem entsprechenden Antrag mit 40 Ja-Stimmen zu. Deshalb stimmen wir am 14. Juni 2026 über das neue Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ab.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zustimmen?

Die Argumente

Ja

Das sagt der Kantonsrat:

- Eine gute und finanzierbare Kinderbetreuung erleichtert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Die Vergünstigungen sind an ein Mindestpensum gebunden. Das fördert die Erwerbstätigkeit, bekämpft den Fachkräftemangel und stärkt den Wirtschaftsstandort.
- Das neue System sorgt für einheitliche und gerechte Vergünstigungen im Kanton. Es verringert die Unterschiede zwischen den Gemeinden und stärkt die Wahlfreiheit der Eltern.
- Die neue elektronische Plattform vereinfacht den Prozess vom Gesuch bis zur Auszahlung.

Nein

Einige Mitglieder des Kantonsrates sind mit dem neuen Gesetz nicht einverstanden. Sie sagen:

- Das neue System greift in die Zuständigkeit der Gemeinden ein und für sie entstehen 10 Mio. gebundene Ausgaben, was bisher nicht so war.
- Mit dem neuen System entsteht Verwaltungsaufwand, eine pauschale Vergünstigung wäre einfacher.
- Die vorgesehenen Mindestpensen sind zu tief, so wird Erwerbstätigkeit nicht gezielt gefördert.
- Das neue System bevorzugt ein Familienmodell mit externer Kinderbetreuung und benachteiligt diejenigen, die ihre Kinder selbst betreuen.

Folgen bei einem Nein

Bei einem Nein kommt das neue Vergünstigungssystem nicht. Damit gibt es keine einheitliche Mindestvergünstigung im Kanton. Wie bisher entscheidet jede Gemeinde, wie sie die familien- und schulergänzende Betreuung fördert. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden bestehen weiter. Eltern erhalten nur in Ausnahmen Vergünstigungen für Angebote ausserhalb ihrer Wohngemeinde.

Abstimmung im Kantonsrat



Vorlage im Detail

Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen fördert die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung heute mit 10 Mio. Franken je Jahr und leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Grundlage bildet das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1). Die Bereitstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots fällt in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden. Diese nutzen die kantonalen Mittel, um das Angebot zu verbessern und die hohen Betreuungskosten für die Familien zu senken. Im November 2023 sagten die Stimmberechtigten im Kanton St.Gallen mit 63 Prozent Ja zu einer Verdoppelung der Beiträge. Zuvor betrugen sie 5 Mio. Franken je Jahr.

Der Kanton verteilt seine Mittel an die Gemeinden, basierend auf der Zahl der Kinder und Jugendlichen unter zwölf Jahren. Die Gemeinden nutzen die Kantonsbeiträge für die Förderung von familien- und schulergänzender Betreuung. Dazu gehören Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie schulergänzende Betreuungsangebote wie Horte, schulische Tagesbetreuung und Mittagstische. Die politischen Gemeinden lassen die Kantonsbeiträge den Erziehungsberechtigten zukommen, indem sie z.B. Betreuungsgutscheine ausstellen oder den Erziehungsberechtigten zum Jahresende einen Teil ihrer Betreuungskosten zurückerstatten. Alternativ können die Gemeinden den Kantonsbeitrag auch an die Betreuungseinrichtungen weiterleiten, damit diese die Elterntarife senken, die Öffnungszeiten ausweiten oder die Betreuungsqualität verbessern, z.B. über eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels.

Wie die kantonalen Mittel verwendet werden, entscheidet zurzeit jede Gemeinde selbst. Deshalb fällt die finanzielle Unterstützung für die Erziehungsberechtigten je nach Wohnort sehr unterschiedlich aus und das Angebot unterscheidet sich

von Gemeinde zu Gemeinde beträchtlich. Je nachdem, wo eine Familie wohnt, welche Angebote dort bestehen und wie diese Angebote von der politischen Gemeinde gefördert werden, profitiert sie in unterschiedlichem Ausmass von der finanziellen Unterstützung bzw. einer Vergünstigung der Kinderbetreuungskosten. So schränkt das heutige System in vielen Fällen die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten ein, z.B. wenn sie Kindertagesstätten ausserhalb der Wohnsitzgemeinde nutzen möchten. Insgesamt besteht im Kanton St.Gallen beim Zugang zu den Betreuungsangeboten und zu den kantonalen Fördergeldern damit keine Chancengerechtigkeit. Das beeinträchtigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt sich somit nachteilig auf die Standortattraktivität des Kantons aus. Zudem berücksichtigt der heutige Verteilschlüssel der kantonalen Mittel nicht, wie hoch die Nachfrage an familien- und schulergänzender Betreuung in einer Gemeinde ist und wie stark sich eine Gemeinde heute an den Kosten beteiligt.

Diese Unterschiede und Herausforderungen im heutigen System waren bereits bei der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2023 erkennbar, als die jährliche kantonale Förderung von 5 auf 10 Mio. Franken erhöht wurde. Regierung und Kantonsrat hielten damals fest, dass die Förderpraxis mittelfristig grundlegend umgebaut werden muss, u.a. mit einem stärkeren Fokus auf direkte Elternbeiträge, um den Familien im Kanton St.Gallen den Zugang zu Vergünstigungen zu erleichtern und die bestehenden Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern.

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde umfassend überarbeitet. Mit der Gesetzesrevision soll im ganzen Kanton ein einheitlicheres Vergünstigungssystem im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zum Einsatz kommen. Zudem soll der ganze Prozess von der Gesuchstellung bis hin zur Auszahlung möglichst automatisiert über eine neue Informatik-

lösung abgewickelt werden, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam zur Verfügung gestellt und betrieben wird. Das neue Vergünstigungssystem soll die Chancengerechtigkeit und Wahlfreiheit der Familien über das ganze Kantonsgebiet hinweg verbessern, während die hauptsächliche Zuständigkeit der politischen Gemeinden für die Förderung der Kinderbetreuung bestehen bleibt.

Das Vergünstigungssystem zeichnet sich durch seinen Fokus auf die Familien aus. Das neue St.Galler System basiert auf der sogenannten indirekten Subjektfinanzierung, d.h. der Geldfluss erfolgt von der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtung und diese zieht von der Monatsrechnung der Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung direkt ab. Das macht die Betreuung für die Familien planbarer und besser finanzierbar. Zudem reduzieren sich Aufwand und Unsicherheiten, da keine Rückerstattungen mehr abgewartet werden müssen und der Zugang zu Vergünstigungen im ganzen Kanton nach den gleichen Regeln erfolgt.

Voraussetzung für die Vergünstigung

Um eine Vergünstigung zu erhalten, müssen Erziehungsberechtigte folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Wohnsitz im Kanton St.Gallen;
2. Nutzung eines anerkannten familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuungsangebots (Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder schulergänzende Betreuung);
3. Mindesterwerbspensum von total 120 Prozent bei gemeinsamem Haushalt der Erziehungsberechtigten und 20 Prozent bei Alleinerziehenden als Erwerbsanreiz.

Berechnung und Umfang der Vergünstigung

Entscheidend für die Höhe der individuellen Vergünstigung sind Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Mit zunehmendem Einkommen und Vermögen nimmt die Höhe der Vergünstigung ab. Damit kommen die staatlichen Vergünstigungen dort an, wo sie am meisten benötigt wer-

den. Aus demselben Grund besteht beim Vergünstigungsanspruch eine Obergrenze. Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen und Vermögen über der Obergrenze liegt, erhalten keine Beiträge aus dem neuen Vergünstigungssystem.

Die Berechnung der individuellen, einkommens- und vermögensabhängigen Vergünstigung erfolgt nach einem linearen Modell. Im Unterschied zu Abstufungen nach Einkommensklassen können mit einer linearen Berechnung gewisse unerwünschte Schwelleneffekte verhindert werden. Die konkreten Zahlen, wie Einkommensgrenzen und maximale Vergünstigung, wird der Kanton in einer Verordnung festlegen.

Freie Angebotswahl

Erziehungsberechtigte möchten Kinderbetreuungsangebote möglichst flexibel nutzen können. Mit Blick auf eine gute Vereinbarkeit kann sich im konkreten Fall z.B. eine Kindertagesstätte am Arbeitsort besser eignen als die Kindertagesstätte in der Wohnsitzgemeinde. In diesem Sinn ist das neue St.Galler System offen für die Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten ausserhalb der Wohnsitzgemeinde sowie ausserhalb des Kantons St.Gallen, jedoch nicht für Angebote im Ausland. Diese Förder- und Finanzierungspraxis wird bereits heute von einigen politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen so umgesetzt und nun im ganzen Kanton vereinheitlicht. Das erhöht für die Familien die Wahlfreiheit und Flexibilität im Alltag.

Elektronische Gesuchstellung

Um die Gesuchstellung so einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt sie künftig über eine elektronische Plattform, welche die Einkommens- und Vermögensverhältnisse automatisch von den kantonalen Steuerdaten bezieht. Dadurch entfällt in den allermeisten Fällen das aufwändige Einreichen zusätzlicher Unterlagen, vergleichbar mit dem bewährten Vorgehen bei der individuellen Prämienverbilligung. Der Zugriff ist tech-

nisch und organisatorisch geschützt, auf das Nötigste beschränkt und unterliegt strengen Datenschutzvorgaben. Wer kein Internet nutzt oder Hilfe bei der Gesuchstellung benötigt, kann das Gesuch direkt bei der Gemeinde einreichen.

Gemeinden unterstützen weiter

Das neue kantonale Vergünstigungssystem basiert auf einer Mindestvergünstigung und auf kommunalen Zusatzvergünstigungen. Die Mindestvergünstigung kommt kantonsweit zur Anwendung. Kanton und Gemeinden beteiligen sich mit je 10 Mio. Franken daran. Bei der Gemeindebeteiligung handelt es sich um Finanzmittel, die neu gebunden sind.

Darüber hinaus können die Gemeinden die Mindestvergünstigung mit einer kommunalen Zusatzvergünstigung ergänzen. Sie können entweder mehr finanzielle Mittel in die individuellen, subjektorientierten Vergünstigungen fliessen lassen oder die Betreuungseinrichtungen direkt mit weiteren Finanzmitteln subventionieren, zum Beispiel mit vergünstigten Mieten oder Pauschalbeiträgen, um die Vollkosten zu senken. Die Gesetzesrevision schafft damit einen klar geregelten Mindestumfang an Vergünstigungen, bietet den Gemeinden aber weiterhin einen Handlungsspielraum.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich weder für den Kanton noch für die Gemeinden neue Kosten. Der Kanton subventioniert die familien- und schulergänzende Betreuung weiterhin mit 10 Mio. Franken je Jahr. Bei den Gemeinden wird ein zusätzlicher Teil ihrer heutigen Ausgaben für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (10 Mio. Franken) verbindlich, d.h. gebunden dem neuen Vergünstigungssystem zugeführt. Die Gesamtausgaben der Gemeinden betrugen im Jahr 2022 rund 44 Mio., im Jahr 2023 47,6 Mio. und im Jahr 2024 58,8 Mio. Franken. Die restlichen Beiträge stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung, um ihre Angebote zu finanzieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln – innerhalb oder ausserhalb des neuen Systems.

**Positionen im
parlamentarischen
Entscheidungs-
prozess**

Die Vorlage wurde im Kantonsrat von einer Mehrheit der Fraktionen unterstützt. Die SVP-Fraktion lehnte die Vorlage grundsätzlich ab.

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion, die Mitte-EVP-Fraktion und die FDP-Fraktion sprachen sich in der Schlussabstimmung klar für die vorliegende Lösung aus. Sie sehen darin eine zeitgemässe Weiterentwicklung des heutigen Finanzierungssystems, das die Unterschiede zwischen Gemeinden verringert, die Eltern finanziell besser entlastet und den Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten erleichtert.

Im Rahmen der Beratung gab es Anträge zur konkreten Ausgestaltung des neuen Systems. Die Mitte-EVP-Fraktion beurteilte insbesondere das Mindestpensum von 20 bzw. 120 Prozent je Haushalt als schwierig kontrollierbar und beantragte den Verzicht auf ein Mindesterwerbspensum. Anträge der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion sahen hingegen vor, das Mindestpensum im Sinne eines stärkeren Erwerbsanreizes auf 40 Prozent bzw. für beide Erziehungsberechtigten zusammen auf 140 Prozent zu erhöhen. Ein weiterer Antrag der SVP-Fraktion forderte die Ausrichtung von Pauschalen je Kind anstelle der Beitragsberechnung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Keiner dieser Anträge fand eine Mehrheit.

Die SVP-Fraktion sieht im neuen System einen Eingriff des Kantons in die kommunale Zuständigkeit und warnte vor zusätzlichen Auflagen, offenen Umsetzungsfragen und gebundenen Ausgaben für die Gemeinden. Zudem kritisierte sie, dass die vorgeschlagene Lösung ein bestimmtes Familienmodell bevorzuge. Sie möchte folglich an der bisherigen Förderpraxis festhalten. Ihren Antrag, den verpflichtenden Anteil der Gemeinden an den Vergünstigungen in der Höhe von 10 Mio. Franken zu streichen, lehnte der Kantonsrat ab.

Der Kantonsrat stimmte dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung am 3. Dezember 2025 mit 75:39 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 14 f. des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) kann ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung unterstellt wird (Ratsreferendum). Der Kantonsrat stimmte einem entsprechenden Antrag mit 40 Ja-Stimmen zu und unterstellte damit das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Volksabstimmung.

Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein zur Vorlage kann das neue, subjektorientierte Vergünstigungssystem nicht eingeführt werden. Es bliebe damit weiterhin jeder einzelnen Gemeinde überlassen, wie und in welchem Umfang sie die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote fördern will. Familien müssten je nach Gemeinde mit unterschiedlichen Bedingungen und Unterstützungsmodellen rechnen, da keine kantonal einheitliche Mindestvergünstigung eingeführt würde. Vergünstigungen für die Nutzung ausserkommunaler Angebote blieben weiterhin die Ausnahme.

Es würde bei der Verteilung der kantonalen Mittel weiterhin nicht berücksichtigt, wie hoch die Nachfrage an familien- und schulergänzender Betreuung in einer konkreten Gemeinde ist und wie stark sich eine Gemeinde heute an den Kosten beteiligt. Zudem gäbe es keine gemeinsame digitale Lösung. Jede Gemeinde würde ihre eigenen Abläufe behalten. Für Familien würde das weiterhin viele Formulare und unterschiedliche Vorgehensweisen bedeuten. Die Verfahren blieben kompliziert, zeitaufwändig und für die Familien je nach Wohnort schwer durchschaubar. Auch müssten weiterhin verschiedenen Stellen sensible persönliche Daten eingereicht werden.

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen die Zustimmung:

- Eine qualitativ gute und bezahlbare familien- und schulergänzende Betreuung stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die Vorlage fördert Erwerbstätigkeit gezielt, indem Vergünstigungen an ein Mindestarbeitspensum gebunden sind. Das wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und stärkt den Wirtschaftsstandort.
- Die Vorlage schafft ein einheitliches und gerechtes Vergünstigungssystem im ganzen Kanton. Sie verringert die grossen Unterschiede zwischen den Gemeinden und stärkt die Wahlfreiheit der Familien, indem ihnen die Beiträge individuell gutgeschrieben werden.
- Das neue System setzt auf eine moderne digitale Abwicklung. Das vereinfacht die Prozesse und gewährleistet einen zielgerichteten Mitteleinsatz.
- Die Vorlage wurde gemeinsam mit den Gemeinden ausgearbeitet und ist ein breit abgestützter Kompromiss. Eine Ablehnung blockiert eine zeitgemässe Lösung und schwächt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die Stimmbevölkerung sprach sich in den Jahren 2021 und 2023 bereits zweimal deutlich für die Stärkung der Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen aus.
- Von den bestehenden kommunalen Fördermitteln von 58,8 Mio. Franken (Stand: 2024) werden lediglich 10 Mio. Franken in das einheitliche Vergünstigungssystem überführt. Die Gemeinden bleiben verantwortlich und behalten ihren Handlungsspielraum.

1

Argumente der Minderheit des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen die Ablehnung:

- Das neue System greift in die Zuständigkeit der Gemeinden ein. Die heutige Gestaltungsfreiheit der Gemeinden wird durch ein kantonales Standardmodell ersetzt, obwohl die Gemeinden ihre lokalen Bedürfnisse am besten kennen. Zudem wird ein Teil der Gemeindeausgaben im Umfang von 10 Mio. Franken gebunden. Mit neuen Anspruchsrechten, Einkommensprüfungen und einer eigenen IT-Plattform entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Pauschale Beiträge je Kind statt einkommensabhängiger Subventionen würden das System einfacher, transparenter und kostengünstiger machen.
- Die vorgesehenen tiefen Mindestbeschäftigungsgrade setzen falsche Anreize und laden zu Mitnahmeeffekten ein, statt Erwerbstätigkeit gezielt zu fördern. Dagegen würden höhere Mindestpensen den Fokus klar auf Arbeit, Eigenverantwortung und Fachkräftesicherung legen.
- Die Vorlage lenkt die Familien über finanzielle Anreize in ein bestimmtes Betreuungsmodell und benachteiligt jene, die ihre Kinder selbst betreuen. Damit greift der Staat faktisch in die freie Entscheidung der Familien ein, wie sie Erwerbs- und Familienarbeit organisieren wollen.

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am 3. Dezember 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Februar 2025¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewähren der Kanton und die politischen Gemeinden Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte im Sinn dieses Erlasses sind Personen, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geltend machen.

² Tagesfamilienorganisationen im Sinn dieses Erlasses koordinieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien.

¹ ABl 2025-00.192.763.

II. Anspruch und Bemessung

(2.)

Art. 3 *Unterstützte Betreuungsangebote*

¹ Beiträge werden für die Kinderbetreuung in einer anerkannten und angemeldeten Einrichtung ausgerichtet.

² Als anerkannte Einrichtungen gelten:

- a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977² verfügen;
- b) Tagesfamilienorganisationen, deren angeschlossene Tagesfamilien nach Art. 12 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977³ gemeldet sind;
- c) Einrichtungen für schulergänzende Betreuung des Volksschulträgers sowie durch Volksschulträger oder politische Gemeinde beauftragte private Träger-schaften, die über ein Qualitätskonzept nach Art. 19^{ter} Abs. 2 des Volksschul-gesetzes vom 13. Januar 1983⁴ verfügen;
- d) anerkannte private Sonderschulen, wenn die schulergänzende Betreuung in der Leistungsvereinbarung nach Art. 40^{bis} des Volksschulgesetzes vom 13. Ja-nuar 1983⁵ enthalten ist.

³ Als angemeldete Einrichtungen gelten Einrichtungen nach Abs. 2 dieser Bestim-mung, die sich bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Mitwirkung am Vollzug dieses Erlasses angemeldet haben.

Art. 4 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohn-sitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aus-üben, mit einem Beschäftigungsgrad von:

- a) wenigstens 20 Prozent;
- b) zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

² Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.

³ Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule ausgerichtet.

2 SR 211.222.338.

3 SR 211.222.338.

4 sGS 213.1.

5 sGS 213.1.

Art. 5 Beitragsbemessung
a) massgebendes Einkommen

¹ Die Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen.

³ Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und Vermögens bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.

⁴ Haben sich das massgebende Einkommen und Vermögen im Vergleich zur letzten definitiven Steuerveranlagung wesentlich verändert, werden das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Gegebenheiten bestimmt.

Art. 6 b) Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge wird nach einem linearen Modell berechnet.

² Ein Beitrag darf die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.

III. Plattform für die Ausrichtung der Beiträge

(3.)

Art. 7 Betrieb

¹ Der Kanton und die politischen Gemeinden betreiben gemeinsam elektronisch eine Plattform für die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 8 Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen können über die Plattform Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten und einander sowie den Einrichtungen bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Erlasses erforderlich ist.

² Die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe umfasst folgende Personendaten:

- a) Angaben und Unterlagen, die im Verfahren nach Art. 9 ff. dieses Erlasses von den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen erfasst werden;

- b) weitere erforderliche Angaben, die nach Art. 15 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009⁶ von der kantonalen Einwohnerdatenplattform und aus den Steuerdaten elektronisch abgerufen werden können.

IV. Verfahren

(4.)

Art. 9 *Gesuch*

¹ Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten an die zuständige kommunale Stelle hin gewährt.

² Die Beiträge werden rückwirkend bis zum Datum der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ausgerichtet, wenn das Gesuch innert 30 Tagen seit Inanspruchnahme des Betreuungsangebots eingereicht wird. Für später eingereichte Gesuche erfolgt die Beitragsausrichtung ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Art. 10 *Bestätigung des Betreuungsverhältnisses*

¹ Die Einrichtung bestätigt das Betreuungsverhältnis des Kindes über die Plattform.

Art. 11 *Beitragsverfügung*

¹ Die zuständige kommunale Stelle prüft die Anspruchsberechtigung und verfügt die Höhe des Beitrags.

² Der Beitrag wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten verfügt.

³ Die Beitragsverfügung wird angepasst bei einer Änderung:

- a) der Berechnung der Beiträge nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses;
- b) der rechtlichen Verhältnisse.

Art. 12 *Beitragsauszahlung*

¹ Die zuständige kommunale Stelle zahlt die Beiträge an die Einrichtung aus.

² Die Einrichtung weist auf den Rechnungen an die Erziehungsberechtigten den entsprechenden Beitrag aus und zieht diesen vom Rechnungsbetrag ab.

³ Die zuständige kantonale Stelle zahlt den Kostenanteil des Kantons an die politischen Gemeinden aus.

⁶ sGS 142.1.

Art. 13 Rückerstattungspflicht

¹ Unrechtmässig bezogene Beiträge können durch die zuständige kommunale Stelle innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Beitragsverfügung zurückgefordert oder mit weiteren Beiträgen verrechnet werden.

Art. 14 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten stellen der zuständigen kommunalen Stelle die für den Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

² Sie teilen der zuständigen kommunalen Stelle Änderungen der rechtlichen Verhältnisse umgehend mit.

Art. 15 Mitwirkungspflicht der Einrichtungen

¹ Die Einrichtungen stellen den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen die für den Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Angaben und Unterlagen über die Plattform zur Verfügung.

² Sie geben der zuständigen kommunalen Stelle über die Plattform Änderungen bei der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung durch die Erziehungsberechtigten bekannt.

Art. 16 Controlling und Monitoring

¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt Controlling und Monitoring der Beiträge nach diesem Erlass sicher. Hierfür kann sie über die Plattform Stichproben durchführen.

² Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Berechnungsgrundlagen des linearen Modells nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses regelmässig unter Berücksichtigung der nach Art. 17 dieses Erlasses zur Verfügung stehenden Mittel.

V. Finanzierung

(5.)

Art. 17 Gesamtvolumen der Beiträge

¹ Für die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses stehen je Jahr 20 Mio. Franken zur Verfügung.

² Übersteigt oder unterschreitet das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, passt die Regierung die Berechnungsgrundlagen nach Art. 23 Bst. d dieses Erlasses an.

Art. 18 Finanzierung der Beiträge

¹ Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, tragen die Kosten für die Beiträge nach Art. 6 und 17 dieses Erlasses hälftig.

² Der Kostenanteil der politischen Gemeinde nach Abs. 1 dieser Bestimmung gilt als gebundene Ausgabe.

Art. 19 Vollzugskosten

¹ Die Kosten für den Vollzug gehen nicht zulasten der Mittel nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 dieses Erlasses.

VI. Weitere kommunale Finanzierung

(6.)

Art. 20 Zusatzbeiträge

¹ Die Beiträge nach Art. 6, 17 und 18 dieses Erlasses gelten als Mindestbeiträge.

² Die politische Gemeinde kann die Mindestbeiträge über ihren Kostenanteil nach Art. 18 Abs. 1 dieses Erlasses hinaus aus eigenen Mitteln mit Zusatzbeiträgen aufstocken.

³ Die Summe aus einem Mindestbeitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag darf die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.

Art. 21 Anderweitige Unterstützung

¹ Die politische Gemeinde kann die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung über die Beiträge nach diesem Erlass hinaus anderweitig unterstützen.

VII. Vollzug

(7.)

Art. 22 Vollzug

¹ Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Stelle.

² Die politische Gemeinde bezeichnet die zuständige kommunale Stelle. Sie kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass ganz oder teilweise durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden regeln.

VIII. Schlussbestimmungen

(8.)

Art. 23 *Verordnung*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Anmeldung von Einrichtungen für den Vollzug dieses Erlasses;
- b) die Anspruchsberechtigung je nach Regelung der Obhut und die Ausnahmeregelung;
- c) die Bemessung des massgebenden Einkommens;
- d) das lineare Berechnungsmodell;
- e) die Plattform, insbesondere die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe;
- f) das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen, insbesondere wenn die Kinderbetreuung in einer ausserkantonalen Einrichtung erfolgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2020»⁷ wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁸

⁷ sGS 221.1.

⁸ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 3. Dezember 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (RIS) unter www.ratsinfo.sg.ch. Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Im RIS stehen zudem die Wortmeldungen und Abstimmungen aus den Sessionen zur Verfügung, in denen der Kantonsrat das Geschäft behandelte.

1. Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: siehe Geschäft Nr. 22.25.02 im RIS, Publikation Nr. 2025-00.192.763 im Amtsblatt vom 11. Februar 2025

**Der Kantonsrat empfiehlt,
am 14. Juni 2026 wie folgt zu stimmen:**

Vorlage 1

Gesetz über Beiträge für familien- und
schulergänzende Kinderbetreuung

Ja